



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0022 vom 07.01.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Bildung und Sport	28.01.2015	vorberatend
Stadtrat	26.02.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Überlegungen der Städt. Realschule zur Einführung der Inklusion bzw. Einrichtung einer integrativen Lerngruppe - personelle und räumliche Voraussetzungen - und Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeiterin, Frau Elisabeth Hewing

Beschlussvorschlag:

Zum Schuljahr 2015/16 werden an der Städt. Realschule ein Klassenraum geteilt und dort zwei Integrativräume eingerichtet. In Abhängigkeit vom Ausgang des Anmeldeverfahrens und der Klassenbildung zum Schuljahr 2015/16 wird der entfallende Klassenraum durch das Errichten eines Pavillons ersetzt.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 01.10.2014 (Anlage) teilt die Städt. Realschule ihre Überlegungen zur Einführung der Inklusion bzw. zur Einrichtung einer integrativen Lerngruppe mit. Darin wird die grundsätzliche Bereitschaft bekundet, sich der Aufgabe der gemeinsamen Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern zu stellen. Es werden aber aus Sicht der Schule auch die räumlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für das Gelingen dieser Aufgabe als Forderung an den Schulträger dargestellt:

- Bereitstellung von 5 zusätzlichen Differenzierungsräumen für die individuelle Förderung, die sich im Idealfall gleichmäßig über das gesamte Gebäude verteilen.
- Unterstützung der Arbeit der Lehrkräfte mit behinderten und nichtbehinderten Schülern durch eine zusätzliche halbe Stelle für Schulsozialarbeit.

Hierüber wurde bereits in der Ausschusssitzung am 08.12.2014 beraten (siehe dort TOP 3).

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung für Schulen und Schulträger am 12.01.2015 teilte das Schulamt des Kreises Steinfurt mit, dass der Städt. Realschule Ochtrup 5 Kinder mit Förderbedarf und der Städt. Gem.-Hauptschule Ochtrup 3 Kinder mit Förderbedarf zum Schuljahr 2015/16 zugewiesen werden. Für 6 der 8 Kinder wurde zugleich das Verfahren zur Zustimmung des Schulträgers zu der beabsichtigten Zuweisung gemäß §§ 19 Abs. 5 und 20 Abs. 5 SchulG eingeleitet. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn der Schulträger darstellen kann, dass die Schule dafür personell und sächlich nicht ausgestattet ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden kann.

In einem persönlichen Gespräch mit der zuständigen Schulrätin wurde die Situation für Ochtrup gemeinsam mit den Schulleitern von Haupt- und Realschule erörtert. Dabei wurde noch einmal darauf verwiesen, dass beim Übergang in Klasse 5 künftig nicht mehr als 3 Kinder mit Förderbedarf pro Parallelklasse zugewiesen werden sollen und -wie im laufenden Schuljahr- mit Nachzögler*innen bei der Zuweisung von Kindern mit Förderbedarf zu rechnen sei. Die Zuweisung einer größeren Gruppe von Kindern mit Förderbedarf an die Städt. Realschule ermögliche dort die Bereitstellung einer halben Sonderpädagog*innen-Stelle.

Grundsätzlich stellt sich damit zum Schuljahr 2015/16 die von der Realschule aufgeworfene Frage nach Bereitstellung der notwendigen sächlichen/räumlichen/personellen Ressourcen. Die Verwaltung schlägt vor, einen vorhandenen Klassenraum in zentraler Lage der Schule zu teilen und dort zwei Integrationsräume einzurichten. Ob für diesen Klassenraum außerhalb des Raumbestandes Ersatz zu schaffen ist, hängt vom Ausgang des Anmeldeverfahrens und der konkreten Klassenbildung ab. Aktuell werden an der Realschule 868 Schüler*innen in 34 Klassen unterrichtet.

Sollte ein Ersatz des Klassenraumes notwendig sein, ist das Aufstellen eines Pavillons (in Leichtbauweise oder als angemietete Containerlösung) denkbar. Ein möglicher Standort für das Aufstellen von maximal 2 Containern könnte zwischen Realschule und Stadion II sein (siehe dazu den in der Anlage beigefügten Lageplan).

Zum Aspekt der personellen Ausstattung ist anzumerken, dass die Notwendigkeit von Schulsozialarbeit unabhängig von der Frage der inklusionsbedingten Zuweisung von Schüler*innen zu betrachten ist. Zum Schuljahr 2014/15 wurde von Schulaufsicht und Schulträger der Bedarf für eine halbe Stelle für die Schulsozialarbeit anerkannt. An den tatsächlichen Personalkosten beteiligt sich das Land NW gemäß Fördererlass mit 50 %. Gleichzeitig wurde eine ¼-Lehrerstelle dafür auf Antrag der Schule umgewandelt.

Eine Initiative zur Ausweitung von Sozialarbeit müsste von der Schulkonferenz ausgehen, der Mehrbedarf vom Land anerkannt und seitens der Schule eine weitere Teillehrerstelle bereitgestellt werden. Der Bedarf für eine solche Aufstockung sollte sich aus dem allgemeinen Tätigkeitsbereich von Schulsozialarbeit ergeben. Die Sozialarbeiterin der Städt. Realschule, Frau Elisabeth Hewing, wird einen ersten Tätigkeitsbericht abgeben und für Fragen zur Verfügung stehen.

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Für den Umbau eines Klassenraumes in 2 Integrationsräume ist mit Kosten von 7.500 € zu rechnen. Hinzu kommen die Einrichtungskosten von ca. 4.000 €. Für die Anmietung eines Klassenraumes in Modulbauweise ist von jährlichen Kosten von rund 7.000 € auszugehen. Hinzu kommen einmalige Herrichtungskosten von rund 15.000 €. Alternativ kann ein Pavillon in Leichtbauweise errichtet werden.

Das Land NW hat am 9.7.2014 per Gesetz einen Belastungsausgleich für Schulträger für die Folgekosten der schulischen Inklusion beschlossen und dafür landesweit 25 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die Stadt Ochtrup hat hieraus einen Zuschuss von 44.162,32 € für 2015 erhalten.

Generationengerechtigkeit:

Durch den Wegfall der Förderschule vor Ort findet eine Verlagerung der Beschulung von Kindern mit Förderbedarf auf die allgemeinbildenden Schulen statt. Die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung der gesetzlich geforderten schulischen Inklusion ist eine kommunale Pflichtaufgabe.

Im Auftrag:

(Engelmann)